



1 ZEICHENERKLÄRUNG

- 11 Für die Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Baugrenze
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - I+D Max. Bauweise Erdgeschoß + ausbaufähiges Dachgeschoß
 - II+D Max. Zwei Vollgeschosse + ausbaufähiges Dachgeschoss
 - o Offene Bauweise
 - SD Satteldach
 - 35°-45° Dachneigung
 - 40°-50°
 - o.4 Grundflächenzahl
 - o.5 o.8 Geschößflächenzahl
- 12 Für die Hinweise
- Aufzuhebende Baugrenze
 - Vorh. Wohngebäude
 - Vorh. Nebengebäude
 - Best. Grundstücksgrenze
 - 666 Flurstücksnummern
 - Höhenschichtlinien

- 13 Für die nachrichtlichen Übernahmen
- 13.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)

2 WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des vom Landratsamt Schweinfurt mit Bescheid vom 19.12.1978 Nr. 5.3-610-28/4 genehmigten Bebauungsplanes "An der Klauskapelle-Ost" für den GT. Ettlleben in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Dachgauben als Sattel- und Schleppgauben sind ab 40° Dachneigung zulässig. Die Einzelbreite der Dachgauben darf max. 1,50 m nicht überschreiten, die Gesamtbreite der Dachgauben darf höchstens 1/3 der Gebäudebreite betragen.
- 2.3 Kniestöcke bis zu einer Maximalhöhe von 50 cm sind grundsätzlich zulässig.
- 2.4 Evtl. sich ergebende Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.5 Unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan sind die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO einzuhalten.
- 2.6 Bei festen Brennstoffen muß der Kamin mindestens 15 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume (z.B. Fenster und Türen ins Freie) entfernt sein, bzw. bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen muß der Kamin mindestens 8 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt sein oder die Kaminmündungen müssen um 1 m höher liegen als die Oberkante der Lüftungsöffnungen für Wohnräume.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. OKT. 1995 bis 24. NOV. 1995 in Werneck öffentlich ausgelegt.

Werneck, 13. DEZ. 1995

1. Bürgermeister

Der Markt Werneck hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 11. DEZ. 1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Werneck, 13. DEZ. 1995

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 29.01.1996
Landratsamt
I.A.

Hahn, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 09. Feb. 1996 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Werneck ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraft getreten (§ 12 Satz 1 BauGB).

Werneck, 12.02.1996

1. Bürgermeister

MARKT WERNECK
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.2 BEBAUUNGSPLAN
"AN DER KLAUSKAPELLE - OST"
GT. ETTLEBEN **M. 1:1000**

ORLENBACH, 18.07.1995
ÜBERARBEITET, 12.09.1995
ÜBERARBEITET, 11.12.1995



ARCHITEKT
architekturbüro
michael pettinella+partner
97712 orlenbach bergstraße 5
telefon 09725 / 825